Mit Ihro Chur fürstlichen Durchlaucht Höchsthändig-gnädigstem

Privilegium.

Gülich- und Bergische wochentlichen Nachrichten.
Herausgegeben von würklichem Hofkammerrathen Stahl.

Dienstag den 8ten April 1794.

Nro. 14.

Wir Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Nieder-Bayern, des Heil. Röm. Reichs Erztruchses und Churfürst, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Graf zu Veldens, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, rc. rc.

Uns ist Anlaß deren von einigen Jahren in hiesigen Unseren Landen häufig entstandenen und sich vermehrenden Räubereien, Einbrüchen, und Diebstälen zuverläßig angezeiget worden, daß allgemeines Vorurteil eingerissen seye, daß die Untertanen, welche den erlittenen Einbruch, oder sonstigen Diebstal ihrer Obrigkeit anzeigen, die Kosten der folgenden gerichtlichen Besichtig-Untersuch-und Liquidirung der gestohlenen Sachen tragen musten, daß daher die nötige Anzeige durchgehends unterlassen, und mit Unwissenheit deren Thäter rc. entschuldiget worden sey; — Eines-, sodann andern Teils daß von Unseren Beamten die nötige Besichtigung sogleich ordnungsmäßig nicht vorgenommen worden, wann denenselben ab dem Einbruch oder Diebstal die Anzeige geschehen, sondern daß solchen Endes entweder einem oder anderen Scheffen der Auftrag erteilet, oder für genug geachtet worden, wann der Untertan den mit Einbruch erlittenen Schaden eidlich wahrbehalten hat. — Dessen Folgen dann gewesen, daß wegen unbekannt verbliebenen oder hinreichend nicht liquidirten Umständen, mit welchen der Einbruch, oder Diebstal begleitet war, diese nicht nur vermehret worden, sondern daß auch denen betroffenen Dieben, wegen Ermangelung der ordnungsmäßigen Besichtigung, unterlassener Liquidirung deren gestohlenen Sachen, und derenselben Werth, die in peinlichen Rechten bestimmte Strafe nicht habe erkannt, daß sodann denen Beschädigten durch ein denen Umständen angemessenes Nachforschen, und Untersuchung deren Häuser zu dem ihrigen nicht haben mögen verholfen werden.

Um erwähnten und sonstig-gemeinschädlichen Folgen abzuhelfen, ist demnach Unser gnädigster Befehl,

1tens daß dem beschädigten Untertan wegen gerichtlicher Besichtigung des an- und in dessen Hauß oder sonstigen Geheuchter, an Kist, und Kasten beschehenen Einbruchs, wie auch bei sonstigen Diebstälen, wegen Untersuchung deren Umständen so wohl, als Liquidirung der geraubten Sachen, und des eigenen Werths kein Heller an Kösten solle zu Last geleget werden; — daß demnach

2tens jeder, welchen dergleichen Unglück betrift, solches in denen Hauptstädten so fort dem Stadtschulteis, oder in dessen Abwesenheit, einem deren Scheffen, in denen Aemteren aber Unserem Vogt, Schulteis, Dinger, Richter, oder dem nächstwohnenden Bürgermeister, Scheffen, Vorsteher, bei 6. Rthlr Strafe anzeigen solle; des Bürgermeister, Scheffen oder Vorstehers Schuldigkeit ist sodann, ab der ihm beschehenen Anzeige gemeldte Behörden ohne Zeitverlast unter nämlicher Strafe zu benachrichtigen; — Zu dergleichen Anzeige sind auch

3tens Bürgermeister, Scheffen, und Vorsteher auf m Lande verschuldet, wann dieselbe ab dem beschehenen Einbruch, oder sonstigen Diebstal durch gemeinen Ruf, oder sonst verläßiget worden; — Die Schuldigkeit Unserer Dinger, Schulteis, Vogt, oder Richter ist sodann

4tens die beschehene Anzeige so fort zum Protokoll zu nehmen; — Ist aber dergleichen unterblieben, und Unser Vogt, Richter rc. würde dessen von anderen verständiget; so ist der beschädigte Untertan, oder der Bürgermeister, Scheffen, oder Vorsteher wegen versäumter Anzeige so fort zur Verantwortung zu ziehen, und das Protokoll Unserem fiskalischen Hofrathe zur Bestrafung einzusenden. — Der mit Einbruch, oder sonstigem Diebstal betroffene Untertan, solle

5tens die vom Einbruch und gebrauchter Gewalt rückgebliebene Merkmale in oder an denen Häusern, Geheuchtern, Kist und Kasten, bis zum eingenohmenen gerichtlichen Augenschein, ohne einige Abänderung, oder Herstellung in vorigen Stand belassen; — Erlaubet ist gleichwol, die beschehene Oefnungen an denen Häusern, Mauren und Wänden einsweil mit Brettern zu bedecken, und zu schließen. — Die Schuldigkeit Unserer Vögte, Richter rc. ist demnach

6tens: daß dieselbe nach erhaltener Anzeige, oder sonstiger Nachricht ab dergleichen Diebstälen, sogleich mit Zuziehung zweier Scheffen und des Gerichtschreibers den Augenschein ab dem Einbruch, der gebrauchten Gewalt, und übrigen Umständen nehmen, sodann sämtliche Merkmale genauest zum Protokoll bemerken, auch die mitverknüpfte Umstände nebst Vernehmung des beschädigten, und deren Nachbaren liquidiren, die gestohlene Sachen angeben- und deren Werth eidlich bestättigen lassen; — Nemliche Liquidirung deren Umständen, der Anzahl deren geraubten Sachen, und deren Werth solle

7tens bei anderen ohne Einbruch vorgegangenen Diebstälen ebenermaßen vorgenommen werden, wann solche von dem Belang sind, daß der Vorgang unserem fiskalischen Hofrath zur Bestrafung müße eingesendet werden.

8tens Die in solchen Fällen abzuhaltende Protokollen sollen von Unserem Vogt, Richter, Schulteis, oder Dinger längstens in 3 Tagen gemeldtem Unserem Hofrathe eingesendet werden, wann schon die General oder besondere Inquisition wegen dem Einbruch oder Diebstal nicht geendet ist; — Dieselbe sollen nicht weniger

9tens dergleichen Inquisitionen bestens beschleunigen, auch bei sich ergebenden Einbrüchen und Diebereien unaufhaltlich, und von Amtswegen dafür Sorge tragen, daß gleich nach dem Diebstal in der Gegend des Orts, wo der Diebstal geschehen, eine ordentliche Untersuchung deren Häuser zur Entdeckung deren Dieben und der gestohlenen Sachen vorgenohmen werde, ob, wo, und wie solche geschehen ist, sodann in denen einzusendenden präparatorischen Protokollen zu bemerken; — Unsere Beamten sollen sodann

10tens sich hierunter nichts zu Schulden kommen lassen, oder gewärtigen, daß ihnen die aus der Verzögerung zum Nachteil Unseres Ærarii vermehret werdende Alimentes-Kosten zu Last geleget, und daß dieselbe nach Umständen noch besonders sollen bestrafet werden. — Diese Unsere Verordnung solle

11tens nicht nur gewöhnlicher Maaßen verkündet, und angeheftet, sondern auch bei den jährlichen Herren Gedingen verlesen, derselben Inhalt solle sodann denen angehenden Scheffen, und Vorstehern bei der Verpflichtung bekannt gemach, und ermahnet werden, daß solcher bei sich ergebenden Einbrüchen, und sonstigen Diebstählen von ihnen so wohl, als von jenen genau beobachtet werde, welche mit dergleichen leidigen Zufällen betroffen werden. Düsseldorf den 14ten Merz 1794.

Aus Seiner Churfürstlichen Durchlaucht
sonderbarem gnädigsten Befehle.

Carl Graf von NESSELROD.

Schulten.

Carl Theodor Churfürst ꝛc.

Indeme den Tag vor dem in der Kirche zu Buir Amts Nörvenich verübten gewaltsamen Einbruch und Diebstal die in dem hierunten befindlichen Signalement bezeichnete drei fremde Manns- und eine Weibsperson sich in Buir aufgehalten, und dieser That äusserst verdächtig gemachet haben, so wird sämtlichen Gülich und Bergischen Beamten andurch gnädigst anbefohlen: auf diese bezeichnete äusserst verdächtige, und dem Publikum gefährliche Vagabunden genauest wachen, dieselbe im Betrettungsfalle auf der Stelle visitiren, und gefänglich einziehen zu lassen, fort den Erfolg ohne Verzug an hiesigen Hofrath unterthänigst zu berichten. Düsseldorf den 3ten April 1794.

Aus Höchstgemelt Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht
sonderbarem gnädigsten Befehl

Vt. Freiherr von RITZ.

An sämtliche Gülich und Bergische Beamten. Blumhoff.

Signalement.

Nachstehende fremde haben sich den Tag vor dem zu Buir geschehenen Kirchenraub alda aufgehalten, und sind desfalls sehr verdächtig als 1mo ein wohlgewachßener schlanker Pursch, noch unter dem mittlern Alter, spricht oberländisch, hat einen Haarzopf, runden Huth, mehrentheils schwarze Kamaschen, einen braun mit gelb geflamten Rock, gelbes Westgen, mit metallenen Knöpfen anhabend, tragt eine Uhr, hat um den Leib einen Gürtel mit Blech beschlagen, dieser Pursch trägt öfters einen blauen Kittel, er bettelt zu Zeiten als ein vazirender Kaufmannsdiener, zu Zeiten, und mehrentheils als ein durch den Krieg ruinirter Zweibrüggener.

Dermalen da man das Signalement dieses Pursches bekannt gemacht hat, findet man, daß er beinahe alle Höfe durchstrichen hat, auch noch letzthin vor

dieser Bekanntmachung in Oberaussem durch die Patrouille arretirt gewesen, wo er sich aber legitimirt hat.

Wo dieser Pursch sich aufhält, sind allezeit 2do zwei andere Kerls, mit blauen Kittelen, runden Hüthen, unter den Kittelen gut gekleidet, welche auch oberländisch sprechen, diese zwei Pursche gehen nicht in denen Höfen herum, sondern halten sich versteckt, bei ihnen befindet sich 3tio ein Weibsbild, welches ihnen zur Weegweiserin dient, diese Person kennt die Gegenden sehr genau, ist Vorzeiten mit einer Trupp Vagabunden im Lande herumgezogen, ware nachgehends sechs Jahre zu Kaiserswerth im Zuchthauß, hat dermalen den Nahmen Görres angenohmen, und soll sich in Neuß bei einer Frau, welche zwei Kinder hat, aufhalten, sie gehet zu Zeiten mit kurzen Waaren durch das Land herum.

Früchten Verkauf.

3. Den 14ten dieses sollen die Dürener Exjesuiten Früchten bei hiesiger Hofkammer nachmittags 3 Uhr dem Meistbietenden nochmalen zum Verkauf ausgesetzet werden. Düsseldorf den 5ten April 1794.

Vergantung.

4. Nachdem hiesiger Magistrat gesonnen, wegen Säuberung der Stadtstraßen, wie auch zu den übrigen städtischen Fuhren; Als zu Beifahrung des nötigen Sands, Ziegel- und Paveesteinen auch sonstiger Baumaterialien, Ausfahrung des Holzes vom Rheine, Wegfahrung des Bauschuttes 2c. eine Admodiation von drei Karrigen und Pferden die einzig und allein dazu gebraucht werden sollen, dem Wenigstfoderenden auf Jahren zu geben; Als wird zu diesem Ende Terminus auf Freitag den 11ten dieses vormittags 11 Uhr in hiesigem Rathhause hiemit vorbestimmt. Düsseldorf den 4ten April 1794.

Ex Concluso Graffen, Altrath.

Edictal Ladungen.

5. Stadt Monjoye. Da die Eheleute Johan Classen dadurch, daß in ihrem Hause eine Partie so genannter Drauen, und Enden vorgefunden werden, und durch ihre gleich darauf am 3ten 7ber v. J. erfolgte heimliche Entweichung sich des Handels mit Drauen, und Enden, und sonstigen verbotenen Fabrick Materialien verdächtig gemacht.— Als werden besagte Eheleute Johan Classen abgeladen, inner einer ihnen hiemit peremptoriè bestimt werdender Frist von 6 Wochen zu erscheinen, um sich über den betriebenen verbottenen Handel zum Protokoll standhaft zu verantworten, daß widrigenfalls gegen sie das weiter rechtliche in Contumaciam verordnet werden solle. Welches den wochentlichen Nachrichten 3mal einzutragen verordnet wird. Monjoye den 12ten Merz 1794 De Berges. Stoltzen.

6 Amt Boslar. Da Johann Werner Krapp aus Haß der Gemeinschaft zur Theilung eines Baumgarten bei dahiesigem Amtsgericht provocuret, so werden die verstreuet herumwohnende Miterben mit einer Frist von 3 Wochen zur Abtheilung jezt gemeldten Baumgartens auf Montag den 28ten künf-

tigen Monats bei hiesigem Gericht unter dem Rechtsnachtheil vorgeladen, daß im nicht Erscheinungsfall die Loosen durch ein unmündiges Kind gezogen werden sollen. Sign. den 24 Merz 1794 beim Gericht Amts Boslar.

In Fidem Blumhoffer, Grschbr.

7. Hauptstadt Düren. In Sachen verschiedener Glaubiger wider Balthasar Knoblich werden alle diejenige, so an gesagtem Knoblich eine Ansprache, oder Forderung zu haben vermeinen, hiemit öffentlich von Gerichtswegen abgeladen, gestalten inner 6 Wochen Zeit ihre Forderungen, und Ansprachen vor dasigem Hauptgerichte persönlich, oder durch hinlänglich-bevollmächtigte einzubringen, und zu rechtfertigen, und zwarn unter dem Rechts Nachtheil, daß sie sonst von gegenwärtiger Concurs Massa ausgeschloßen seyen, und bleiben sollen, also beschloßen am Hauptgerichte zu Düren den 11ten Merz 1794.

Zur Beglaubigung J. W. Schlömer, Grschbr.

8. Stadt Elberfeld. Gleichwie die Eheleute Goosmann hieselbst in Zahlungs Unstand gerathen, und auf Zudringen der Gläubiger derselben Effekten und Gereiden bereits gerichtlich verkauft worden sind; Als werden sämtliche Gläubiger zur Liquidirung und Rechtfertigung ihrer Forderungen unter Ausschliessungs-Strafe zu der auf Dienstag den 22ten April nachmittags 3 Uhr desfalls vorbestimten peremptorischen Tagfart zu erscheinen vorgeladen. Welches in dem Düsseldorfer Wochenblatt dreimal einzutragen verordnet wird. Sign. Elberfeld am Stadtgericht den 24ten Merz 1794.

Carl Brügelman, Stadt Richter. In Fidem Schöler, Grschbr.

9. Da die dahier gebürtige Sybilla Fischers vor einiger Zeit ablebig worden ist; so wird denenjenigen, welche auf derselben Nachlassenschaft als nächste Erben Anspruch zu haben vermeinen, die peremptorische Frist auf den 12ten des künftigen Monats May vormittags 9 Uhr dahier aufm Rathhauß vor dem Gerichts-Protokoll zur Einbringung ihrer hieruntiger Legitimation unter Straf der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens anmit vorbestimt. Sign. Mülheim am Gericht den 24ten Merz 1794.

In Fidem & pro extractu Protocolli Müller, Grschbr.

10. Amt Brüggen. Nachdem der Peter Giehlen bei hiesigem Gericht angezeigt, wie daß ab dem im Jahr 1782 den 8ten Hornung käuflich erworbenen dahier in Brüggen ohnweit der Kurfürstlichen Rentmeisterei, und Mattheis Heykamp gelegenen, von denen Erbgenahmen Caspar Tilmans herkommenden Hause und Zugehör, nach abbezahlten Schulden, an denen Kaufschillingen ein Ueberschuß in seinen Händen beruhe, woran der nun über 50 Jahre abwesend- und in die Fremde verreisete Peter Werner Tillmans für ein Drittel beteiliget seye, um dessen Ausfolgung aber der Heinrich Anton Tillmans als nächster Erbe des abwesenden sich angemeldet habe;

Als wird auf Anstehen des obgemelten Peter Giehlen der abwesende Peter Werner Tillmans, oder dessen allenfalsige Erben anmit vorgeladen,

inner Frist von drei Monaten, welche à dato publicationis peremptorisch anbestimt werden, entweder selbst, oder durch hinlängsam Bevollmächtigte zum Empfang obigen Anteils sich bei hiesigem Amtsgericht anzumelden, wo sonsten dem Heinrich Anton Tillmans der Extra auf ferneres Anrufen ausgefolget werden solle. Inseratur dreimal dem Düsseldorfer Wochenblatt. Brüggen am Gericht den 16ten 7ber 1793.

In Fidem Syberß, Grschbr.

11. Amt Lewenberg. Demnach das denen Erbgenahmen Johann Baum zugehörig gewesene, nachher von dem Stadtköllnischen Rathsverwandten tit. Schlebusch Jure Antichretico besessene, endlich aber auf des leztern völligen Erbe, den Stadtköllnischen Rathsverwandten und Weinmeistern tit. Wecus übergegangene Gut zu Rodenkirchen, auf Anstehen des gemelten tit. Wecus schon längstens dem Meistbietenden gerichtlich ausgestellt, und zugeschlagen worden ist, ohne daß die damals öffentlich abgeladene Erbgenahmen Johann Baum dabei erschienen sind, oder sich hernächst gemeldet haben, an den Kaufschillingen aber ein Ueberschuß von 551 Rthlr. spezig 45 Stbr., nach geschehener Befriedigung des tit. Wecus sich ergeben hat; Als wird mehrgedachten Erbgenahmen Johann Baum eine ohnerstreckliche Frist von drei Monaten hiemit dahin vorbestimmt, daß sie am Mitwoch den 18ten nächsten Juny morgens um 10 Uhr bei hiesigem Amtsgerichte entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte erscheinen, ihre Ansprache auf den vorgedachten Ueberschuß Rechtsgnügig beibringen, oder gewärtigen sollen, daß sie im nicht Erscheinungsfalle der etwaigen Ansprache so fort werden verlustig erklärt, und ferner nicht gehört werden. Uebrigens ist diese Edictal-Ladung nicht allein zu Rodenkirchen dreimal von der Kanzel zu verkündigen, sondern auch dreimal in die G. und B. wochentliche Nachrichten, und Köllnische O. P. A. Zeitung einzutragen, fort, wie ein und anderes geschehen, in termino ad Protocollum zu bescheinigen. Stressen am Gericht den 11ten Merz 1794.

Aus gnädigstem Auftrag

Saur. De Grave, Grschbr.

12. — — Da wider den Wilhelm Wesseling zu Rheidt so viele Gläubiger sich gemeldet haben, daß die Erweckung eines Konkurs unvermeidlich ist, so wird allen und jeden, welche an gemeltem Wilhelm Wesseling etwas zu forderen haben, aufgegeben, ihre Forderungen am Mitwoch den 30ten nächsten April morgens um 10 Uhr bei hiesigem Gericht persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte beizubringen, und zu rechtfertigen, oder aber zu gewärtigen, daß denen nicht erschienenen alsdann ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle; welches zu Bergheim, Mondorf, Rheidt, und Sieglahr dreimal zu verkündigen, auch in die G. u. B wochentliche Nachrichten einzutragen, und wie geschehen in termino zu bescheinigen ist. Stressen den 11ten Merz 1794.

Saur De Grave, Grschbr.

13. Amt Randerath. Nachdem die zur Sache verschiedener Gläubiger wider Henrich Wilhelm Thevis bey hiesigem Gericht den 30ten 7ber 1793 erlassene, durch die wochentliche Nachrichten kund gemachte Edikral-Ladung behörend reproduciret worden, so werden nunmehro all jene Glaubiger, welche sich in der zur Einbring- und Rechtfertigung ihrer Forderungen in vorbestimt schon längst abgeflossener zeitlicher Friste nicht gehörig gemeldet haben, von der Konkurs-Masse hiemit ausgeschloßen, sohin das angedrohete Präjudiz purificiret; welches dem Düsseldorfer Wochenblatt dreimal einzurücken, und in denen Amts Pfarrkirchen zu jedens Nachricht dreimal zu verkünden, verordnet wird. Latum am Gericht Randerath den 12ten Merz 1794.

Krey, Vogt. In Fidem Zimmermann, actuar. adhib.

Gerichtlicher Verkauf.

14. Amt Wilhelmstein. Freitags den 11ten April vormittags um 10 Uhr wird bei Gastwirt Beckers auf den Mühlen bei Stollberg der Bernards Hammer mit Zubehör nochmal dem Meistbietenden für die verminderte Tax ad 8000 Rthlr. ausgestellt werden, welches durch das G. und B. Wochenblatt kund zu machen. Sign. den 27ten Merz 1794.

In Fidem Beumer, Grschbr.

Verkauf beweglicher Sachen.

15. Mitwoch den 9ten dieses nachmittags drey Uhr, sollen aufm Rathhaus verschiedene Kleidungsstücke und Satinen dem Meistbietenden verkauft werden Düsseldorf den 5ten April 1794.

In Fidem J. M. Franken, Grschbr.

München, den 27ten Merz 1794.

16. Bei der heut mit festgesetzten Formalitäten vollzogenen 734ten Ziehung der Churfürstl. Pfalz Baierischen Lotterie, sind die Nummern

76 71 81 36 46

aus dem Glücksrade gezogen worden. Die 735te Ziehung besagter Churfürstl. Lotterie geschiehet den 17ten April 1794.

Düsseldorf, den 1ten April 1794.

17 Bei der heut mit festgesetzten Formalitäten vollzogenen 83ten Ziehung der Kurpfälzischen Lotterie, sind die Nummern

73 50 85 65 41.

aus dem Glücksrade gezogen worden. Die 84te Ziehung besagter Kurpfälzischen Lotterie, geschiehet zu Düsseldorf den 22. April 1794.

Bekanntmachungen.

18 Amt Monheim. Zu Blee im Rhein ist ein männlicher Todtenkörper angelandet; dieser ware mittelmäßiger Statur, schiene etliche 20 Jahre

alt zu seyn, hatte ein rundes Angesicht, einen kleinen Mund, eine kleine etwas stumpfe Nase, und schwarz braune Haaren, ware bekleidet mit einem Halstuch weis im Grunde mit dunkelbraunen Rauten, wozwischen kleine Blümgen zu sehen, und einem grau leinenen Kamisol von Boyen, einer grau leinenen Hose, und dunkelblau soyettenen Strümpfen, trug sodann auf den Schuhen kleine viereckigte gelb-metallene schlechte Schnallen. Monheim den 20ten Merz 1794.

In Fidem F. J. Heunisch, Grschbr.

19. Herrschaft Winterburg im Gülischen. Da sicherer Johann Godf. Tuchschärer aus Aerpel unweit Linz gebürtig 44 bis 46 jährigen Alters, mittelmäßiger Größe, zimlich gesetzt, braun von Gesichtsfarbe, mit schwarzen Augen, seine Haare von gleicher schwarzen Farbe rund tragend, am 27ten December verwichenen Jahrs seinen Schwager Damian Hövell in erwehnter Herrschaft erschoßen, und sich hierauf flüchtig gemacht hat, als wird jede Orts-Obrigkeit zur Beförderung der Justitz geziemend ersuchet, denselben im Betrettungsfall in Verhaft zu ziehen, und darüber hiesigem Gericht gegen Erstattung der desfalsigen Kösten die beliebige Anzeige zugehen zu lassen, wogegen man in dergleichen Fällen zu gleichen Diensten erbietig ist. Winterburg am Gericht den 27ten Merz 1794.

Wülffing, Vogt.

Pferd Verkauf.

20. Montag den 7ten dieses wird bei dem 2ten Kurassir Regiment ein zur Arbeit brauchbares Pferd öffentlich und gegen baare Bezahlung versteigt werden. Neustadt am 3ten April 1794.

Von des 2ten Kurassir Regiments Oekonomie Kommißions wegen
Frhr. von Zandt, Obristl.

Vergantung

21. Mittwoch den 30ten laufenden Monats April nachmittags um 2 Uhr werden auf hiesigem so genannten Mühlenwall eine Quantität grossen Traßsteine an den Meistbietenden öffentlich versteigeret, wozu Kauflüstige höflich eingeladen werden. Düsseldorf den 4ten April 1794.

Vom Kriegs Bauamt wegen.
Von Douen Ing. Kapit.

Todes Anzeige.

22. Am 31ten vorigen Monats Merz entschlief unsere geliebte Mutter Wittib Catharina Margaretha Zanders, gebohrne Brauman nach einem kurzen Krankenlager im 81 Jahre ihres Alters. Wir ermangeln nicht, diesen schmerzhaften Verlust ihren und unsern auswärtigen Freunden und Verwanten hierdurch ergebenst bekant zu machen und sind von Ihrer Theilname überzeugt.

Düsseldorf am 5ten April 1794. Erben Wittib Joh. Bern. Zanders.

Anhang